

Auszug aus der Niederschrift der 4. Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus vom 22.06.2010

2	Einwohnerfragestunde	
---	----------------------	--

2.1	Fragen zur Handhabung von Auftragsvergaben in Meckenheim (Herr Hans-Michael Ketterle vom 22.06.2010)	
-----	--	--

Herr Hans-Michael Ketterle:

1. Gerade im Bau- und Vergabeausschuss werden im nichtöffentlichen Teil wichtige und kostenintensive Auftragsvergaben diskutiert und beschlossen.
Es gibt sowohl im Bundes-, Landes- sowie kommunalen Haushaltsrecht den gleichen Grundsatz der Öffentlichkeit gerade bei der Verwendung der Steuermittel.
Nach meinen bisherigen Erfahrungen/Erkenntnissen als Besucher dieses Ausschusses scheinen in Meckenheim grundsätzlich alle Auftragsvergaben nichtöffentlich und unter Ausschluss der Bürger zu erfolgen.

Daher bitte ich um die Beantwortung folgender Frage:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und nach welchen dortigen Kriterien werden Vergabeentscheidungen öffentlich oder nichtöffentlich behandelt und warum gibt es nach einer nichtöffentlich erfolgten Vergabeentscheidung keine öffentliche Mitteilung darüber, welche Firmen wichtige kommunale Aufträge erhalten/ausführen?

2. Als Steuerzahler und Meckenheimer Bürger befürworte ich, dass Meckenheimer Unternehmen, die hier ihre Gewerbesteuer entrichten und damit dem städtischen Haushalt Einnahmen bringen, bei Auftragsvergaben bevorzugt behandelt werden.

Da bei der Dachsanierung der Oberen Mühle im Jahre 2009 in der Presseberichterstattung eine Rheinbacher Dachdeckerfirma im Bild zu erkennen war, bitte ich um die Beantwortung folgender zwei Fragen:

Wie und durch wen werden Meckenheimer Unternehmen über bevorstehende Ausschreibungen rechtzeitig informiert bzw. daran beteiligt?

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgten beschränkte Ausschreibungen mit bevorzugter Ansprache Meckenheimer Unternehmen und wie wird dabei sichergestellt, dass es gerade in diesem sensiblen Bereich der Vergabe öffentlicher Gelder nicht zu Missbrauch durch unzulässige Absprachen oder Bevorzugungen kommt?

Antwort der Verwaltung:

Die Fragen zur Handhabung der Auftragsvergaben in der Stadt Meckenheim und deren rechtlichen Grundlagen werden wie folgt beantwortet:

Das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Bauleistungen ist in der VOB "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen" in Verbindung mit der "Vergabeordnung der Stadt

Meckenheim" sowie in der vom Rat beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim einschlägig beschrieben und geregelt. Die Berücksichtigung dieser Richtlinien ist für die Verwaltung bindend und wird uneingeschränkt umgesetzt.

Die Art der Ausschreibungsverfahren mit dem Wettbewerbsverfahren ist im § 3a der VOB und im § 3 der Vergabeordnung der Stadt Meckenheim geregelt. Die Beschlussfassung der Auftragsvergabe im nichtöffentlichen Teil des Ausschusses erfolgt auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der o.a. Geschäftsordnung der Stadt Meckenheim. Die Veröffentlichung von Auftragsvergaben ist im § 18a der VOB und im § 18 der Vergabeordnung der Stadt Meckenheim geregelt.

Einzelheiten zu den genannten Rechtsgrundlagen sind im Internet sowie unter der Internet-Adresse der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de unter Ortsrechtsammlung zu finden.

Meckenheim, den 10.08.2010

Grzesik-Hönig
Schriftführerin